



Das niedersächsische Stiftungsmodell - Stiftungsuniversität Göttingen

Dr. Christoph Conrads

Leiter Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
Universität Göttingen

Dritte Bundestagung der Freunde und Förderer der
deutschen Hochschulen
Universitätsgesellschaft Potsdam e.V.

Potsdam, 15. September 2005

Reformgesetz

§ 37 NHG (Präsidium)

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen. (...)

Reformgesetz

§ 41 NHG (Senat)

(1) Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung sowie den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen. Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. (...)

(3) Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu hören und über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren. (...)

Reformgesetz

§ 43 NHG NHG (Dekanat)

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. (...)

§ 44 NHG NHG (Fakultätsrat)

(1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. (...)

Reformgesetz

Der Staat überlässt das operative Geschäft der Hochschule. Die Grundzüge der Hochschulentwicklung werden zwischen Hochschule und dem Land in Zielvereinbarungen festgeschrieben, die Umsetzung liegt in den Händen der Hochschulleitung.

Statt Genehmigung von Studiengängen: Eine externe unabhängige Agentur akkreditiert den Studiengang, der in die Zielvereinbarungen einzubeziehen ist. Prüfungsordnungen werden von der Hochschulleitung genehmigt.

Mehr finanzielle Autonomie: Seit 2001 haben alle niedersächsischen Hochschulen Globalhaushalte mit kaufmännischer Buchführung, Kostenrechnung und der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Stiftungsmodell

Die Überführung in die Trägerschaft einer Stiftung bedeutet eine rechtliche Verselbstständigung der Hochschule gegenüber dem Staat.

Die Stiftung kann die Vorteile des Stiftungssteuerrechts nutzen und langfristig ein Stiftungsvermögen aufbauen.

Der Stiftung ist Dienstherr und Arbeitgeber für alle Beschäftigten.

Das Berufungsrecht ist übertragen worden.

Die Hochschulliegenschaften bilden das Grundstockvermögen der Stiftung.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach den kaufmännischen Grundsätzen; § 57 II NHG.

Die Stiftung gilt als Institution der Bürgergesellschaft.

Der Stiftungsrat sorgt für eine enge Verzahnung zwischen Hochschule und Gesellschaft.

Stiftungsmodell

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat die Hochschule in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu unterhalten und zu fördern.

Gesetzliches Stiftungsziel ist es, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der der Stiftung überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern; § 55 II NHG.

Stiftungsmodell

Grundstockvermögen: Die für den Betrieb der durch die Stiftung getragenen Hochschule benötigten Immobilien (vormals im Landeseigentum); §§ 56 I, 55 I 4 NHG.

Einkommensstiftung; § 56 III 1 NHG (Finanzhilfe, Erträge des Vermögens).

Die Leistungsfähigkeit einer Stiftung von einer regelmäßigen Finanzhilfe abhängen zu lassen, ist jedoch geeignet, die Stiftungsautonomie gegenüber dem Geldgeber in Mitleidenschaft zu ziehen.

Die angelegte Entstaatlichung und die angelegte ökonomische Verselbständigung müssen auch gelebt werden können.

Stiftungsmodell

Stiftungsorgane: Das Präsidium der Hochschule in der Funktion des Stiftungsvorstandes sowie der Stiftungsrat; § 59 I NHG.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Stiftungsratsbeschlüsse vor und führt diese aus. Der Präsident vertritt die Stiftung nach außen; § 61 I, II NHG.

Der Stiftungsrat hat sieben Mitglieder:

- fünf externe Ehrenamtliche, mit dem Hochschulwesen Vertraute vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur,
- eine Vertretung des Senats und
- eine Vertretung des Fachministeriums; § 60 I NHG.

Es handelt sich um qualifizierte Einzelpersonen, nicht um Vertreter bestimmter Interessengruppen.

Stiftungsmodell

Aufgaben des Stiftungsrats:

Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren.

Stiftungsmodell

Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten als eigene Aufgaben wahr (vor allem: Personal-, Vermögens- und Immobilienmanagement); §§ 47 2; 55 III NHG.

Die ministerielle Fachaufsicht ist weggefallen (Ausnahmen: Durchführung von Bundesgesetzen, Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der Hochschule; §62 II NHG).

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Fachministerium; § 62 I NHG.

Stiftungsmodell

Das Stiftungsmodell ist hochschulpolitisch interessant und rechtlich zulässig.

Das Stiftungsmodell wird mit Selbstbewusstsein und Qualität gelebt.

Das Stiftungsmodell verdient es, hinreichend unterstützt zu werden.



Literatur

Conrads, Christoph, Entbürokratisierung und Entstaatlichung – die Georgia Augusta in Stiftungsträgerschaft, in: Bildung und Erziehung, 57. Jahrgang, Heft 3, September 2004, S. 327 ff.

Conrads, Christoph, Die Hochschule in Stiftungsträgerschaft – ein tragfähiges Modell? in: Amelung, K./Beulke, W./Lilie, H./Rosenau, H./Rüping, H./Wolfslast, G. (Hrsg.), Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Heidelberg 2003, S. 1003 ff.

Herfurth, Rudolf/Kirmse, Doreen, Die Stiftungsuniversität, Analyse einer neuen Organisationsform für Hochschulen, WissR 36 (2003), S. 51 ff.

Löwer, Wolfgang, Das Stiftungsmodell Universität – ein neuer Weg?, WissR Beiheft 15 (2005), S. 69 ff.

Oppermann, Thomas (Hrsg.), Vom Staatsbetrieb zur Stiftung, Moderne Hochschulen für Deutschland, Göttingen 2002.

Schreiber, Hans-Ludwig, Stiftung – eine ungewöhnliche Gestalt für eine Universität?, in: Präsident der Georg-August-Universität Göttingen/Universitätsbund Göttingen e. V. (Hrsg.), Die Georgia Augusta als Stiftungsuniversität, Akademische Feierstunde in der Aula am 11.01.2003 aus Anlass der Überführung der Georg-August-Universität Göttingen in die Trägerschaft einer Stiftung Öffentlichen Rechts, Göttinger Universitätsreden 96, Göttingen 2003, S. 38 ff.